

## Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

**Mittwoch, 2. Oktober 1991, Nachmittag**  
**Mercredi 2 octobre 1991, après-midi**

15.00 h

*Vorsitz – Présidence: Herr Bremi*

88.066

### Bäuerliches Bodenrecht Droit foncier rural

*Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 1696 hiervor – Voir page 1696 ci-devant  
Beschluss des Ständerates vom 2. Oktober 1991  
Décision du Conseil des Etats du 2 octobre 1991

#### **Art. 61 Bst. d; 79 Abs. 1; 91; 96 Abs. 2 Bst. e**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 61 let. d; 79 al. 1; 91; 96 al. 2 let. e**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Nussbaumer**, Berichterstatter: Der Ständerat hat heute morgen die Differenzenbereinigung vorgenommen. Unsere Kommission hat sich nochmals mit diesen Differenzen auseinandergesetzt.

Wie Sie auf der Fahne sehen, schliessen wir uns bei allen Anträgen den Beschlüssen des Ständerates an.

Die Kommission hat mich beauftragt, bei Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe f noch eine Präzisierung anzubringen. Es heisst dort, es dürfe vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung abgewichen werden, wenn trotz öffentlicher Ausschreibung zu einem nicht übersetzten Preis kein Angebot eines Selbstbewirtschafers vorliege. Das will nicht heissen, dass alle Selbstbewirtschafter die obere Grenze des Preises bezahlen müssen. Wenn ein valables, ein angemessenes Angebot vorliegt, das im Bereich zwischen Ertragswert und der obere Grenze des nicht übersetzten Preises liegt, dann darf nur an einen Selbstbewirtschafter verkauft werden.

So viel zu dieser Präzisierung, die übrigens heute im Ständerat durch Herrn Ständerat Schönenberger ebenfalls so zum Ausdruck gebracht worden ist.

Zu Artikel 61: Der Beschluss des Ständerates entspricht unserem früheren Kommissionsbeschluss, der letztmals hier im Rat nur knapp, mit 49 zu 44 Stimmen, verworfen wurde.

Ich bitte Sie, bei Artikel 61 dem Ständerat zuzustimmen.

**M. Perey**, rapporteur: Les divergences qui subsistent concernant ce droit foncier rural étaient au nombre de quatre avant que le Conseil des Etats ne les traite ce matin. Aux articles 9 et 64, il s'est rallié à nos propositions. Il restait donc deux divergences aux articles 61 et 79. Votre commission siégeant ce matin a décidé, à l'unanimité, pour l'article 61, de se rallier au Conseil des Etats qui a adopté la proposition de la majorité de la commission qui avait déjà été présentée lors du débat de jeudi dernier.

L'article 79 traite de la charge maximum. Il y avait surtout une différence dans le langage, car le taux de 35 pour cent n'était pas combattu. Votre commission vous propose, par 11 voix

contre 2, de vous rallier également à la version du Conseil des Etats de façon à éviter toute divergence.

*Angenommen – Adopté*

**Nussbaumer**, Berichterstatter: Wir stehen am Ende der Beratungen eines grossen Gesetzes, das das ganze bäuerliche Zivilrecht umfasst.

In diesem Gesetz mit 97 Artikeln sind alle Bestimmungen zusammengefasst, die vorher in 172 Gesetzesartikeln in vier verschiedenen Gesetzen verstreut waren. Gleichzeitig können 130 Artikel von eidgenössischen Verordnungen aufgehoben werden; 18 kantonale Gesetze werden überflüssig. Die Kantone werden wenig umfangreiche Verordnungen für den Vollzug dieses modernen Gesetzes beschliessen können. Es gibt in der Schweiz kein Dutzend Juristen mehr, die beim gelgenden bäuerlichen Zivilrecht drauskommen. Es ist daher höchste Zeit, dass wir dieses neue Gesetz geschaffen haben.

Ich habe den Mitgliedern der Sektion 5 der Finanzkommission versprochen, noch kurz die strukturpolitische Tragweite dieses Gesetzes im Zusammenhang mit der kommenden Agrarpolitik darzustellen.

Nach der letzten Betriebszählung gibt es in der Schweiz etwa 62 000 Haupt- und Zuerwerbsbetriebe sowie 46 000 Nebenerwerbslandwirtschaftsbetriebe. Von diesen 108 000 Betrieben werden durch dieses Gesetz zirka 55 000 bis 60 000 als Gewerbe geschützt. Die übrigen Betriebe gelten als landwirtschaftliche Grundstücke, welche nach dem Willen der Eigentümer selbstverständlich weiter betrieben werden können. Auch nach dem geltenden Bodenrecht sind sehr viele dieser Nebenerwerbsbetriebe nicht mehr integral geschützt.

Die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Strukturen der Landwirtschaftsbetriebe passen gut zu den unterschiedlichen Verhältnissen in unserem Land und zu den künftigen Anforderungen der Agrarpolitik:

Die Walliser beispielsweise können froh sein, dass ihre Nebenerwerbslandwirtschaft grösstenteils nicht zum geschützten landwirtschaftlichen Gewerbe zählt, weil sie die 2100 Arbeitsstunden pro Betrieb nicht erreichen. Für das Wallis ändert in dieser Beziehung dieses Gesetz wenig. Diejenigen Kantone, die die Grenze der Schutzwürdigkeit tiefer ansetzen möchten, können das über das kantonale Recht erreichen.

Unsere Freunde aus der Westschweiz, die ihre Betriebe in den Getreidebaugebieten bis zu überdurchschnittlich guten Existenz aufstocken möchten, können durch Zukauf ihre Höfe nicht nur auf europäische, sondern gar auf amerikanische Größen aufstocken.

Im Berggebiet anderseits, wo der Handarbeitsaufwand grösser ist, ist die Grenze von 2100 Arbeitsstunden pro Betrieb und Jahr bald einmal erreicht. Die Zuerwerbsbetriebe und auch ein Teil der Nebenerwerbsbetriebe im Alpenland werden richtigerweise geschützt. Dieser Schutz bildet die Voraussetzung für eine optimale Symbiose zwischen Berglandwirtschaft, Tourismus und Hotellerie. Würden die Bergbetriebe nach strengerem Massstäben beurteilt, käme es zu nachteiligen Strukturveränderungen, die auch die Fremdenverkehrsindustrie hart treffen würden.

In der EG ist das Bodenrecht nationales Recht. Die Schweiz verfügt nun über ein europakonformes Bodenrecht, das keine Diskriminierungen beinhaltet. Vergleichen wir dieses neue schweizerische Recht mit dem Bodenrecht der angrenzenden Staaten, dürfen wir feststellen, dass es in verschiedener Beziehung viel liberaler ist als alle anderen Bodenrechte in den EG-Staaten. In Österreich beispielsweise hat der Selbstbewirtschafter einen absoluten Vorrang vor allen anderen Interessenten; in Deutschland sind alle Liegenschaftskäufe zu Stadt und Land bewilligungspflichtig; in Italien ist jede Nutzungsänderung nur mit staatlicher Konzession möglich, und in Frankreich – das könnte für unsere welschen Freunde interessant sein – hat de Gaulle die Safer-Genossenschaften geschaffen, welche ungleich viel stärker ins Privatrecht des Eigentums eingreifen als alle anderen europäischen Lösungen. Ich bitte Sie, diesem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen. Unsere Landwirtschaft steht vor sehr schwierigen Zeiten. Der Bauernstand braucht dieses Gesetz; es ist das wichtigste Ge-

setz, das seit 1951 für den Bauernstand erlassen wurde. Die Bauern sollten wenigstens auf dem Sektor des Bodenmarktes auf eine Lösung zählen können, die sie vor weiterer Verschuldung bewahrt. Wenn Sie vor den schön geschmückten Schaufenstern des Warenhauses unseres Kollegen Loeb vorbeigehen, sehen Sie dort Landfrauen in den schönsten Berner und Gotthelf-Trachten. Diese Bäuerinnen möchten aber mehr, als nur à la «bluemets Trögli» den Verkauf im Shopping-Center anzukurbeln; diese Bäuerinnen warten auf ein zeitgemäßes Bodenrecht, das eine moderne, vielseitige, vermehrt auf den Markt ausgerichtete Landwirtschaft ermöglicht. Unsere Westschweizer Kollegen in der Kommission werden, wenn sie das Bodenrecht der EG-Staaten studieren, merken, dass wir ein gutes Gesetz geschaffen haben.

Zum Schluss danke ich Herrn Bundesrat Koller sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eidgenössischen Grundbuchamtes, Herrn Manuel Müller, Frau Elainé Fornerod, Herrn Felix Schöbi, Herrn Christoph Bandli und schliesslich auch unserer Kommissionssekretärin, Frau Gadient, für die gute Zusammenarbeit.

Ich danke Ihnen und auch der Kommission, dass wir trotz Meinungsverschiedenheiten zu diesem neuen Gesetz gekommen sind.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

89.243

**Parlamentarische Initiative  
(Puk 89.006)  
Geschäftsprüfungskommission.  
Bildung einer Delegation**  
**Initiative parlementaire  
(CEP 89.006)  
Commission de gestion.  
Constitution d'une délégation**

**Differenzen – Divergences**

Siehe Seite 1553 hier vor – Voir page 1553 ci-devant  
Beschluss des Ständerates vom 26. September 1991  
Décision du Conseil des Etats du 26 septembre 1991

---

**Beschlüsse A, B (neu)**  
**Antrag der Kommission**  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Arrêtés A, B (nouveau)**  
**Proposition de la commission**  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Frau Zöchl**, Berichterstatterin: Mit Beschluss vom 26. September 1991 hat der Ständerat unsere Vorlage neu aufgeteilt in einen Beschluss A, der die Artikel 47bis und Artikel 47quinquies umfasst, und in einen Beschluss B, der die Artikel 47ter und 47quater beinhaltet. Unsere Kommission schliesst sich dieser neuen Aufteilung an, weil uns daran liegt, dass das ursprüngliche Anliegen der parlamentarischen Initiative noch während dieser Legislaturperiode erfüllt werden kann. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Neuerungen, die unser Rat bei den Artikeln 47ter und 47quater aufnehmen wollte, weiterverfolgt werden müssen. Herr Bundesrat Koller und auch der Ständerat haben vor allem bemängelt, dass der Bundesrat nicht eingeladen worden sei, zu diesen Vorschlägen schriftlich Stellung zu nehmen.

Mit unserem Antrag auf Eintreten und Rückweisung des Beschlusses B an die Kommission erreichen wir, dass der Bun-

desrat seinen schriftlichen Bericht abgeben und die Kommission anschliessend die ursprünglich von der GPK eingereichten Anträge nochmals überprüfen kann. Ich bitte Sie, Herr Präsident, zuerst die Aufteilung der Vorlage und dann das Eintreten auf den Beschluss B zur Diskussion zu stellen. Anschliessend können wir die Differenzen beim Beschluss A behandeln. Ich werde zu den einzelnen Absätzen kurze Erläuterungen abgeben.

Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

**M. Guinand**, rapporteur: Comme nous vous l'avions expliqué l'autre jour, dans cette proposition il y avait d'une part celle visant à créer une délégation de la Commission de gestion et, d'autre part, des propositions qui émanaient de la Commission de gestion elle-même se rapportant à ses pouvoirs. Le Conseil des Etats qui a repris l'ensemble du dossier a voulu séparer les deux choses. C'est la raison pour laquelle le dépliant qui vous a été distribué comporte un arrêté A qui reprend les propositions relatives à la création de la délégation et un arrêté B qui comprend les propositions de la Commission de gestion visant à élargir ses pouvoirs.

Notre commission s'est déclarée d'accord de séparer les deux choses parce que ce que nous souhaitons c'est pouvoir mettre sur pied la délégation encore avant la fin de cette session parlementaire. Nous vous suggérons donc d'accepter de séparer les deux choses, ce qui signifie entrer en matière sur l'arrêté A, dans lequel nous allons discuter des divergences à l'article 47quinquies, et examiner séparément l'arrêté B tout en confirmant notre volonté d'entrer en matière sur les propositions de la Commission de gestion, mais en renvoyant l'objet à notre commission de manière à ce que nous puissions, comme l'ont souhaité le Conseil des Etats et le Conseil fédéral, demander à ce dernier de se prononcer sur ces propositions. Notre commission pourra alors reprendre l'arrêté B et revenir devant votre Conseil avec, soit les mêmes propositions, soit des propositions amendées.

Je résume. Nous vous demandons, premièrement, d'accepter de séparer les deux choses et, deuxièmement, d'entrer en matière sur l'arrêté B, de renvoyer l'objet à notre commission et ensuite de discuter les divergences sur l'arrêté A.

**Bundesrat Koller**: Zunächst ein Wort des Dankes. Ich bin der Kommission sehr zu Dank verpflichtet, dass sie sich bereit erklärt hat, diesen Bundesbeschluss in zwei Teile aufzugliedern: einen Teil A, der die Delegation der Geschäftsprüfungskommission betrifft, und einen Teil B, der dann die allgemeinen Kompetenzen der Kommission betrifft. Mir war es leider wegen einer terminlichen Kollision mit der Bundesratssitzung nicht möglich, an der Sitzung der Kommission teilzunehmen. Deshalb muss ich Ihnen in aller Offenheit sagen, dass ich befürchte, dass wegen der Änderungen, die sie beim Beschluss A angebracht hat, ein Konsens in dieser Legislatur kaum mehr möglich sein wird.

Ich stürme fast von einer Kammer in die andere. Es ist uns erfreulicherweise gelungen, bei zwei wichtigen Gesetzen die Differenzbereinigung abzuschliessen; es betraf das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und das OG, das Organisationsgesetz für unsere Bundesgerichte. Wenn Sie jetzt in diesem Fall an all diesen Differenzen festhalten bzw. sie noch neu schaffen, dann – das muss ich Ihnen ehrlich sagen – bin ich sehr skeptisch, ob es uns gelingt, die Differenzen noch auszuräumen. Das finde ich sehr schade.

Diese Legislatur war durch die beiden Parlamentarischen Untersuchungskommissionen gekennzeichnet. Es ist der einheitliche Wunsch aller, dass wir im Bereich der besonderen Geheimhaltung eine Sicherheitsdelegation mit dieser Legislatur verabschieden können. Aber aufgrund dieser Anträge, zu denen ich in der Kommission nicht Stellung nehmen konnte, befürchte ich sehr, dass uns das nicht mehr gelingen wird – dies zum Schaden einer von mir und vom Bundesrat sehr gewünschten intensiveren Kontrolle der Geheimdienste, und zwar ab Beginn der nächsten Legislatur. Ich muss das einfach hier anmelden.

Ich hoffe, dass morgen um 07.00 Uhr die ständeräliche Kommission noch einmal zusammentritt, und ich werde einen letz-

## Bäuerliches Bodenrecht

### Droit foncier rural

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.066
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1991 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1826-1827
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 351